



Frau
Katja Kipping, MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100

FAX +49 (0)30 20655-4110

E-MAIL Hermann.kues@bmfjsfj.bund.de

INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den 29.07.2011

Schriftliche Frage an die Bundesregierung

hier: Arbeitsnummer 7/270

Sehr geehrter Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/270:

Anerkennt die Bundesregierung die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Bundesfreiwilligendienst unter dem Stichwort Arbeitslosengeld II veröffentlichte Aussage, dass wegen der vom Gesetz zum Bundesfreiwilligendienst vorgesehenen Gleichbehandlung der Freiwilligendienste die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen ist, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch), sodass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen, und erstreckt sich diese Aussage auch auf die Zumutbarkeit von Arbeit gemäß Drittem Buch Sozialgesetzbuch sowie auf alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten und dem Drittem Buch Sozialgesetzbuch?

Antwort:

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung - soweit sich die Fragestellung auf das Verhältnis der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zur Selbsthilfeverpflichtung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - bezieht -, dass die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst - ebenso wie bereits derzeit die Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst - bei der Beurteilung



SEITE 2 der Zumutbarkeit einer Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme als wichtiger Grund im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 5 SGB II anzuerkennen ist. Das bedeutet, dass erwerbsfähigen Leistungsberechtigten während der Ausübung eines Freiwilligendienstes eine Arbeit oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht zumutbar ist.

Die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes schließt einen gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - aus. Arbeitslosengeld wird nur dann gewährt, wenn der Arbeitnehmer keine Beschäftigung oder nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübt. Da Freiwillige nach § 2 BFDG einen Dienst von mehr als 20 Wochenstunden zu leisten haben, kommt der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld nicht in Betracht. In diesen Fällen stellen sich daher keine Fragen, die die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung betreffen. Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes sind versicherungspflichtige Beschäftigungen und dienen daher zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit für Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues